

RS Vfgh 2002/6/19 B1273/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art83 Abs2
EMRK 7. ZP Art4
EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien
EMRK Art6 Abs3 litd
DSt 1990 §2 Abs1 Z2
StGB §34 Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt; kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot; keine Verjährung; keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren; persönliche Einvernahme der Zeugen; keine überlange Verfahrensdauer

Rechtssatz

Bei dem nach Bescheidaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof durchzuführenden - fortgesetzten - Verfahren (§87 Abs2 VfGG), sowie beim Verfahren nach Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch die OBDK im Falle der Zurückverweisung der Sache an den Disziplinarrat (§54 Abs2 DSt 1990) handelt es sich keinesfalls um eine "neuerliche" Verfolgung nach "rechtskräftiger Verurteilung oder Freispruch" im Sinne von Art4 des 7. ZP EMRK. Vielmehr handelt es sich dabei um ein- und dasselbe Disziplinarverfahren.

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Das Disziplinarverfahren wird bei Aufhebung des Disziplinarerkenntnisses lediglich in jenen Stand zurückversetzt, in dem es sich vor Erlassung dieses Erkenntnisses befand, die Aufhebung ändert jedoch nichts am Bestand des Einleitungsbeschlusses. Schon aus diesem Grund kann auch der vom Beschwerdeführer behauptete Eintritt einer Verfolgungsverjährung gemäß §2 Abs1 Z2 DSt 1990 nicht vorliegen: Das Disziplinarverfahren betraf die treuwidrige Errichtung eines Vertrages am 24.11.93 und der Einleitungsbeschuß wurde - innerhalb der für die Verfolgungsverjährung maßgeblichen Frist von fünf Jahren - am 11.01.96 gefaßt.

Soweit im ersten Rechtsgang eine persönliche Zeugeneinvernahme - entgegen Art6 Abs3 litd EMRK - verabsäumt wurde, indem die entscheidungswesentlichen Zeugenaussagen vom Disziplinarrat bloß verlesen wurden, wurde der Mangel im zweiten Rechtsgang behoben.

Bei allen übrigen Beweismitteln handelt es sich nicht um Zeugenaussagen, sondern ausschließlich um Urkunden (zB Schriftverkehr), für die eine andere Form der Erörterung als die der "Verlesung" im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gar nicht in Frage kommt.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid in der Dauer des Disziplinarverfahrens insgesamt eine - teilweise den Disziplinarbehörden anzulastende - unangemessen lange Verzögerung erkannt und diesen Umstand bei der Strafbemessung als Milderungsgrund gemäß §34 Abs2 StGB miteinbezogen.

Entscheidungstexte

- B 1273/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2002 B 1273/01

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Verjährung, Entscheidung in angemessener Zeit, Strafbemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1273.2001

Dokumentnummer

JFR_09979381_01B01273_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at